

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. InsO, BGB: Wert der Nutzungen nach Anfechtung Kaufvertrag

Urteil vom 26.10.2023, Az: IX ZR 250/22

### 2. GWB, BGB: Anspruch auf Einräumung von Nutzungsrechten an Gemeindegrundstück

Urteil vom 05.12.2023, Az: KZR 101/20

#### Urteile und Beschlüsse:

### 1. **InsO, BGB: Wert der Nutzungen nach Anfechtung Kaufvertrag**

Urteil vom 26.10.2023, Az: IX ZR 250/22

ZPO § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht wegen eines Verfahrensmangels.

InsO §§ 129 ff, 143 ; BGB §§ 812 ff

a) Ist Gegenstand der Anfechtung nur das Verpflichtungsgeschäft, richtet sich die Rückabwicklung der daraus erbrachten Leistungen zu Gunsten der Insolvenzmasse nach allgemeinen Vorschriften.

b) Ist nur ein Kaufvertrag angefochten, richtet sich der Wert der durch den Eigengebrauch der Kaufsache gezogenen Nutzungen im Grundsatz nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer; ist der Kaufvertrag als unentgeltliche Leistung angefochten, ist die Wertminderung am objektiven Wert der Sache zu messen.

### 2. **GWB, BGB: Anspruch auf Einräumung von Nutzungsrechten an Gemeindegrundstück**

Urteil vom 05.12.2023, Az: KZR 101/20

a) Dem Betreiber eines Fernwärmenetzes kann nach Beendigung eines befristeten Gestattungsvertrags ein Anspruch auf Einräumung von Nutzungsrechten an den im Eigentum einer Gemeinde stehenden Wegegrundstücken nur zustehen, wenn die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sämtlichen Interessenten den Bau paralleler Netzinfrastrukturen erlauben.

b) Eine Gemeinde kann von dem bisherigen Betreiber eines Fernwärmenetzes weder Verschaffung des Eigentums an den in ihren Grundstücken verlegten Leitungen noch Beseitigung der dadurch verursachten Beeinträchtigung ihres Eigentums verlangen,

wenn die Gemeinde ein bereits begonnenes Auswahlverfahren für den Weiterbetrieb dieses Netzes nur ausgesetzt, aber nicht beendet hat und der bisherige Netzbetreiber an diesem Verfahren beteiligt ist.